

# **Bochumer Kulturrat e. V.**

Freier Träger für kulturelle Bildung, Wissenschaft und Gemeinwesenentwicklung

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Bochumer Kulturrat e. V., freier Träger für kulturelle Bildung, Wissenschaft und Gemeinwesenentwicklung“. Er hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

**(2.1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**(2.2)** Die Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen ausschließlich nur zur Verfolgung dieser gemeinnützigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**(2.3)** Der Verein hat die Aufgabe, Kultur zu pflegen und zu bewahren. Er will die Vermittlung von Literatur, Musik, Theater und bildender Kunst betreiben. Unter kultureller Arbeit versteht der Verein außerdem Sozial- und Volksbildungsarbeit, wobei es zu einer engen Berührung und Durchdringung aller Arbeitsbereiche kommen soll. Hiermit wird eine Erweiterung des gängigen Kulturbegriffs angestrebt.

Der Verein bietet sich als eine Gesprächs- und Organisationsbasis für alle Vereine, Institutionen und Gruppen in Bochum und darüber hinaus an.

**(2.4)** Der Vereinszweck soll im Einzelnen durch folgende Maßnahmen erreicht werden (Rahmenplan):

**(2.4.1)** Organisieren und Ausrichten von öffentlichen Lesungen, Ausstellungen und Theater- und Musikveranstaltungen;

**(2.4.2)** Ausrichten von Konferenzen und Gesprächskreisen zur Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Autoren- und Künstlergruppen in Bochum und darüber hinaus;

**(2.4.3)** Veranstaltung von öffentlichen Seminaren, die die Kulturarbeit methodisch zugänglich und kulturelle und soziale Prozesse einsichtig machen sollen;

**(2.4.4)** Koordination der verschiedenen Initiativen mit dem Ziel der Erstellung eines gemeinsamen Programms und der Durchführung desselben;

**(2.4.5)** Förderung von Publikationen; Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Kulturverbänden sowie Verlagen und Zeitschriften, Einrichtung eines Textverarbeitungsbüros;

**(2.4.6)** Förderung der Dritte-Welt-Arbeit;

**(2.4.7)** Betreuung ausländischer Schülerinnen und Schüler durch pädagogische Maßnahmen;

**(2.4.8)** Unterstützung von Behindertenarbeit;

**(2.4.9)** Fortbildungsseminare;

**(2.4.10)** Förderung der Seniorenbegegnung;

**(2.4.11)** Einrichtung eines Sozialhilfebüros;

**(2.4.12)** Einrichtung eines Übersetzungsbüros;

**(2.4.13)** Initiativen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen;

**(2.4.14)** Pflege der Arbeiterkultur;

**(2.4.15)** Initiative zur kulturellen und wissenschaftlichen Stadtteilarbeit;

**(2.4.16)** Initiative zur Pflege der Industriearchitektur.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

**(3.1)** Mitglied können alle Gruppen, Vereine und Einzelpersonen werden, die im Sinne des oben definierten Kulturbegriffs Zweck und Ziele des Vereins fördern wollen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Geschäftsfähigkeit im Sinne des Gesetzes.

**(3.2)** Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

**(3.3)** Aktive Mitglieder sind mit der Veranstaltungsplanung und allen anfallenden Arbeiten betraut und werden vom Vorstand in diese Position berufen. Ein Recht auf diese Berufung gibt es nicht. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie erhalten ihre Befugnisse vom Vorstand und sind von ihm möglichst so auszuwählen, dass sie, bedingt durch ihren Wohnort oder hauptsächlichen Wirkungskreis, in Bochum oder der näheren Umgebung wirken können.

Passive Mitglieder sind alle anderen Mitglieder des Vereins, die nicht bereit oder nicht in der Lage sind, aktive Arbeit für den Verein zu leisten. Passive Mitglieder können auch juristische Personen sein.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag und auf Wunsch auch von allen sonstigen Pflichten befreit.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**(4.1)** Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Juristische Personen entsenden eine stimmberechtigte Person; Vereine und Organisationen, die mehr als 10 Mitglieder haben, entsenden zwei stimmberechtigte Personen.

**(4.2)** Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins teilzunehmen.

**(4.3)** Sowohl die mit einer Funktion betrauten (aktiven) als auch die passiven Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Erstere sind über ihre Tätigkeit dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und erhalten ihre Befugnisse vom Vorstand, der seine Entscheidung über ihre Tätigkeit gemäß § 8, Abs. 7 trifft.

**(4.4)** Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

**(5.1)** Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, was ohne Angabe von Gründen geschehen kann, kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

**(5.2)** Der Vorstand entscheidet über den Übertritt vom passiven zum aktiven Mitgliederstand (oder umgekehrt). Das berufene Mitglied kann das Amt innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses ablehnen. Es kann den Übertritt beantragen. Bei einer gegenteiligen Vorstandsentscheidung, die mit einer einfachen Stimmenmehrheit getroffen werden soll, kann das betreffende Mitglied bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Übertragung des Amtes gilt bis zum Widerruf des Vorstandes, kann nicht auf Vertreter abgelegt werden und endet auf begründeten Wunsch des Mitgliedes.

**(5.3)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.

**(5.4)** Die Austrittserklärung erfolgt dem Vorstand gegenüber schriftlich oder einem Vorstandsmitglied gegenüber mündlich unter Zeugen.

**(5.5)** Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung grob und wiederholt gegen die satzungsgemäßen Interessen des Vereins verstößt.

**(5.6)** Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darstellung der Gründe schriftlich (per Einschreiben mit Rückschein oder unter Zeugen) zuzustellen oder mündlich unter Zeugen mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bzw. Mitteilung des Beschlusses schriftlichen Widerspruch einlegen.

**(5.7)** Gegen die Ausschließung kann das Mitglied vor der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Berufung einlegen. In der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt.

**(5.8)** Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht fristgemäß angefochten, so kann seine Rücknahme auch gerichtlich nicht mehr eingeklagt werden.

**(5.9)** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf Begleichung ausstehender Forderungen. Eine Rückerstattung von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, sofern es bei Sacheinlagen nicht vorher ausdrücklich anders vereinbart und protokolliert wurde.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

**(6.1)** Zur Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Gebühr erhoben, die ein Drittel der Höhe des Jahresbeitrages nicht überschreiten darf.

**(6.2)** Zur Deckung der durch die Verfolgung des Vereinszweckes entstehenden Unkosten werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen von den Mitgliedern gefordert. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

**(7.1)** Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

**(8.1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

**(8.2)** Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

**(8.3)** Sachanträge haben dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzuliegen. Ist eine Ergänzung der Tagesordnung erforderlich, wird diese gesondert bekannt gemacht. Über die Behandlung von Anträgen, die innerhalb der genannten Frist nicht gestellt werden konnten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

**(8.4)** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Zum Vorgehen und zur Frist gilt entsprechend § 8, Abs. 2.

**(8.5)** Die Mitgliederversammlung ist, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte, beschlussfähig. Sie ist solange beschlussfähig, bis auf Einspruch eines Mitgliedes die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist. Diese Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

**(9.1)** Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (gerichtlicher und außergerichtlicher Vereinsvertreter)
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Pressesprecher (stellvertretender Schriftführer)

**(9.2)** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

**(9.3)** Bei allen Rechtsgeschäften muss der Vorstand mit einfacher Mehrheit zustimmen.

**(9.4)** Der Schriftführer übernimmt die Aufgabe, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu protokollieren. Er informiert die Öffentlichkeit über die Arbeit des Vereins, zusammen mit dem Pressesprecher.

**(9.5)** Der Vorstand kann Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit etc., die nicht unmittelbar mit Rechtsgeschäften zu tun haben, an andere geeignete Mitglieder delegieren.

**(9.6)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

**(9.7)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

**(9.8)** Bei Ausscheiden oder längerfristiger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

**(9.9)** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(10.1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des neuen und die Entlastung des alten Vorstandes;
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über die erfolgte Prüfung der Kasse und der Buchführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
- c) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten sowie über die Auflösung des Vereins;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(11.1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung oder anderweitiger Verabredung ein anderes Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand bestimmte Person.

(11.2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(11.3) Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt und geheime Wahl verlangt.

(11.4) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das von einem Vorstandsmitglied abzuzeichnen ist.

## **§ 12 Satzungsänderung**

(12.1) Eine Änderung der Satzung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, die dazu  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen Stimmen benötigt. Die zu ändernden Paragraphen sind in der Tagesordnung anzugeben.

## **§ 13 Vereinsauflösung**

(13.1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(13.2) Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand besorgt.

(13.3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu gleichen Teilen an die „Lebenshilfe Ortsvereinigung Bochum e. V.“ und an den „Verein zur Förderung der Erforschung der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung e. V.“ (zuständiges Finanzamt Bochum-Mitte bzw. Bochum-Süd). Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

(13.4) Die Vorschriften gemäß § 13, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Auflösung des Vereins aus anderen Gründen oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde am 7. Februar 1988 von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen wurde.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.

Bochum, den 7. Februar 1988